



Stadtverwaltung, Amt 66  
Straßenverkehrsbehörde  
Im Belten 4  
42929 Wermelskirchen

## Antrag auf Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2

für

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Festumzug         | <input type="checkbox"/> Volksradfahren |
| <input type="checkbox"/> Festveranstaltung | <input type="checkbox"/> Radrennen      |
| <input type="checkbox"/> Volkswandern      |   |
| <input type="checkbox"/> Volkslauf         | <input type="checkbox"/>                |
- auf öffentlichen Straßen

Name, Anschrift und Telefon des Veranstalters/Vertretungsberechtigten (z.B. Vorstand)

Name, Anschrift und Telefon der verantwortlichen Person

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bezeichnung der Veranstaltung/Anlass

Veranstaltungsort:

Folgende öffentl. Straßen, Plätze werden lt. beiliegendem Streckenplan benützt

Veranstaltungsfläche:

Beabsichtigte Durchführung in der Zeit vom (Tag, Datum, Uhrzeit von ... bis ...)

Veranstaltungsteilnehmer / Fahrzeuge bei Umzügen, Ausfahrten / erwartete Besucherzahl

ca. .... Teilnehmer  ca. . . Pferde  
 ca. . . Festwagen davon Kfz.-gezogen ca. .... Pferdebespannt ca. . . .  
erwartete Besucher- / Zuschauerzahl (grob geschätzt): ... . Eintrittsgeld €

Werden Personen auf Ladeflächen von Kraftfahrzeugen oder deren Anhänger befördert?

- nein (z.B. nur Anhänger hinter Pferdegespann)  
 ja; vom Verbot des § 21 Abs. 2 StVO ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird erklärt dass:

- die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist.
- für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht.
- die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
- für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen zurückzuführen sind.
- die Fahrzeuge mit Schrittgeschwindigkeit, sowie bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gefahren werden.
- die Fahrzeuge auf den An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

Verkehrsregelnde Maßnahmen:

Vorschlag einer geeigneten Umleitungsstrecke (Angabe der Straßen):

weitere Verkehrsbeschränkungen:

**Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung** (muss spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vorgelegt werden)

Es gelten folgende Mindestversicherungssummen:

bei Veranstaltungen mit Kraftwagen und gemischten Veranstaltungen \*:  
(Festumzug, Bildersuchfahrt mit Pkw etc.)

€ 500.000,00 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 150.000,00)  
€ 100.000,00 für Sachschäden  
€ 20.000,00 für Vermögensschäden

\* bei motorsportlichen Veranstaltungen ist Zusatzversicherung notwendig! – ggf. erfragen

bei Radsportveranstaltungen:

z.B. Volksradfahren, Radrennen, sonstigen Veranstaltungen

€ 250.000,00 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 100.000,00)  
€ 50.000,00 für Sachschäden  
€ 5.000,00 für Vermögensschäden

bei Veranstaltungen mit Motorrädern und/oder Karts \*:

€ 250.000,00 für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens € 150.000,00)  
€ 50.000,00 für Sachschäden  
€ 5.000,00 für Vermögensschäden

\* bei motorsportlichen Veranstaltungen ist Zusatzversicherung notwendig! – ggf. erfragen

Ggf. Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer (bei Veranstaltungen mit Renncharakter)

€ 15.000,00 für den Todesfall  
€ 30.000,00 für den Invaliditätsfall

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt (wichtig):

1 Lageplan mit eingezeichneter Veranstaltungsfläche - rot  
Umleitungsstrecke - grün  
Parkplätze (P) - blau

1 Versicherungsbestätigung (beachte o.g. Mindestversicherungssummen)

1 Haftungserklärung (siehe Anlage)

.....  
(Datum und Unterschrift)

.....  
(Druckschrift oder Stempel-Veranstalter-)